

DR. RÖHRICHT – DR. SCHILLEN

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT - STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Dr. Röhricht - Dr. Schillen oHG - Demolder Str. 61 - 33604 Bielefeld

Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen
- Betriebsleitung -
Borg 2
59348 Lüdinghausen

Demolder Straße 61
33604 BIELEFELD
Telefon (05 21) 9 66 56 60
Telefax (05 21) 9 66 56 61
E-Mail: info@roehricht-schillen.de

Sparkasse Bielefeld (BLZ 480 501 61)
Kto.-Nr. 75 006 049

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Datum

C/Ze

04. Dezember 2008

Stellungnahme zu den Fragen aus dem Betriebsausschuss vom 27. November 2008

Sehr geehrter Herr Bertels,

in der Betriebsausschusssitzung des Abwasserwerkes vom 27. November 2008 sind folgende Fragen diskutiert worden:

1. In welcher Höhe ermittelt sich die Eigenkapitalverzinsung für die Gebüh-
renkalkulation der Stadtentwässerung 2009 ?
2. Erklären Sie den Zusammenhang von Rücklagenbildung aus dem Jah-
resüberschuss mit der Zielsetzung des Abwasserwerkes, daraus Darle-
henstilgungen zu finanzieren.
3. Stellen Sie die Grundlagen und die Vorgehensweise bei der Ermittlung
des Abzugskapitals zur Ableitung des aufgewandten Kapitals im Rahmen
der Vergleichsrechnung mit einem einheitlichen Zinssatz dar.
4. Besteht die Möglichkeit, die Rückstellung für die Gebührenüberdeckung
zu verzinsen ?

Zu den vorstehend dargestellten Fragen dürfen wir wie folgt Stellung nehmen:

zu 1. Höhe der Eigenkapitalverzinsung

Die Bemessungsbasis für die Eigenkapitalverzinsung wurde aus den Posten des Jahresabschlusses abgeleitet. Sie setzt sich zusammen aus dem Stammkapital gemäß Betriebssatzung, der allgemeinen Rücklage sowie den aus den Jahresergebnissen gebildeten Gewinnrücklagen.

Aus Vorsichtsüberlegungen wurde für die Bemessungsbasis zur Gebührenkalkulation 2009 von der Beschlusslage zum 31. Dezember 2007 = 01. Januar 2008 ausgegangen. Die Posten stellten sich gemäß Prüfungsbericht zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2007 wie folgt dar:

	<u>T€</u>
Stammkapital	6.200,0
allgemeine Rücklagen	963,1
Jahresüberschuss	<u>816,1</u>
Eigenkapital zum 31. Dezember 2007	<u><u>7.979,2</u></u>

Die allgemeinen Rücklagen teilen sich wie folgt auf:

	<u>T€</u>
restliche Rücklagen aus der Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 1997	222,3
Gewinnthesaurierungen seit 1997	<u>740,8</u>
	<u><u>963,1</u></u>

Aufgrund der Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2007 und der damit vom Betriebsausschuss und Rat beschlossenen Ergebnisverwendung wurde ein Betrag von T€ 102 als Eigenkapitalverzinsung an den städtischen Haushalt abgeführt und ein Betrag von T€ 714,1 zur Einstellung in die Gewinnrücklage verwendet. Die Zuführung zum Rücklagenkapital dient der Entschuldung des Abwasserwerkes.

Aufgrund dieses Verwendungsbeschlusses ergibt sich die folgende Entwicklung des Eigenkapitals:

	<u>T€</u>
Eigenkapital zum 31. Dezember 2007	7.979,2
Ausschüttung	<u>- 102,0</u>
Eigenkapitalbasis 01. Januar 2008	<u>7.877,2</u>

Für die Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung wurde gemäß der Beschlusslage die in 2008 vollzogene Ablösung eines Kredites in Höhe von T€ 697,6 in Abzug gebracht. Diese Vorgehensweise ist gebührenrechtlich vor dem Hintergrund vertretbar als mit der Verzinsung des Eigenkapitals die langfristige Bindung von Kapital betrieblichen Prozess als Güterverbrauch (zeitliche Nutzung von Kapital) erfasst wird. Inwieweit das aus Gewinnen gebildete Rücklagenkapital langfristig zur Verfügung steht, liegt im Ermessen der Betriebsleitung.

Nach den Darlegungen wäre als Untergrenze für die Eigenkapitalverzinsung das Stammkapital mit den noch vorhandenen Rücklagen aus der Gründung zu definieren:

	<u>T€</u>
Stammkapital	6.200,0
restliche Rücklagen aus 1997	<u>222,3</u>
	<u>6.422,3</u>
davon 3 %	<u>= T€ 192,7.</u>

Als Obergrenze wäre das wie vorstehend abgeleitete Eigenkapital zum 01. Januar 2009 zu verzinsen:

	<u>T€</u>
Eigenkapital Untergrenze	6.422,3
Rücklagen aus einbehaltenen Gewinnen bis 2008	<u>2.354,9</u>
	<u>8.777,2</u>
davon 3 %	<u>= T€ 263,3.</u>

zu 2. Rücklagenbildung - Kredittilgung

Die Rücklagenbildung in Höhe von T€ 714 aus dem Jahresergebnis 2007 wurde von der Betriebsleitung mit der langfristigen Entschuldung des Abwasserwerkes begründet. Diese Vorgehensweise erschließt sich aus dem Bilanzbild nicht auf den ersten Blick; gleichwohl kann mit Blick auf die so genannte dritte Teilrechnung des Jahresabschlusses, die Kapitalflussrechnung, dieser Zusammenhang verdeutlicht werden. Wir haben dazu folgendes Beispiel gebildet, das vereinfachend die Beschlusslage zum Jahresabschluss aufnimmt und die Wirkung der Rücklagenbildung verdeutlicht:

Kapitalflussrechnung als Veränderung der flüssigen Mittel:

	mit Rück- lagenbildung <u>2007</u>	ohne Rück- lagenbildung <u> </u>
	<u>T€</u>	<u>T€</u>
Jahresüberschuss 2007	816	816
Abschreibungen	+ 1.079	+ 1.079
Rückstellung	+ <u>283</u>	+ <u>283</u>
Cash-Flow	2.178	2.178
Einzahlung aus Beiträgen	+ 309	+ 309
Investitionen	- 1.528	- 1.528
Ausschüttung	- <u>102</u>	- <u>816</u>
Veränderung flüssige Mittel	+ 857	+ 41
Anfangsbestand	+ <u>81</u>	+ <u>81</u>
Endbestand flüssige Mittel	<u>+ 938</u>	<u>+ 122</u>

Durch die Rücklagenbildung werden flüssige Mittel im Unternehmen gebildet, die im Folgejahr zur Kredittilgung zur Verfügung stehen; in unserem Beispiel in Höhe von T€ 714.

zu 3. Ermittlung des Abzugskapitals

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 5 KAG NRW wird zur Bemessungsbasis für das aufgewandte Kapital ausgeführt, dass „bei der Verzinsung der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrauchte Eigenkapitalanteil außer Betracht bleibt“. Die Höhe der Beiträge und Zuschüsse Dritter (Abzugskapital) wird regelmäßig im handelsrechtlichen Jahresabschluss fortgeschrieben. Danach haben sich zum 31. Dezember 2007 folgende Beträge ergeben:

	<u>T€</u>
Investitionszuschüsse	2.446,2
Abwasser Investitionspauschale	3.015,6
Kanalanschlussbeiträge	9.490,4

Bei den Kanalanschlussbeiträgen ergeben sich noch entsprechende Veränderungen aus den Zugängen des Jahres 2008 sowie den Auflösungsbeträgen des Geschäftsjahres 2008, so dass sich der Posten für die Kalkulation 2009 wie folgt entwickelt hat:

	<u>T€</u>
Stand 31. Dezember 2007	9.490,4
Zuführung/Auflösung 2008	<u>216,7</u>
Stand 31. Dezember 2008	<u><u>9.707,1</u></u>

Die Ermittlung dieser Beträge entspricht der gebührenrechtlich geforderten so genannten Berücksichtigung von Investitionszuschüssen und Beiträgen nach der Restwert-Methode.

In der handelsbilanziellen Darstellung im Jahresabschluss erfolgt ein so genannter Brutto-Ausweis von Anlageinvestitionen auf der Aktivseite und den entsprechenden Finanzierungsmitteln auf der Passivseite. Dieses Bild muss dem so genannten Netto-Ausweis entsprechen, wenn schon von den Anlageinvestitionen die entsprechenden Zuschüsse und Beiträge gekürzt würden.

Beispiel:

Netto-Bilanzierung

	<u>T€</u>
Investitionen Kanal	100
abzgl. Zuschüsse	<u>- 50</u>
Netto Anlagezugang	<u><u>50</u></u>

Bei einer Abschreibung über eine Nutzungsdauer von 50 Jahren ergibt sich jährlich ein Abschreibungsbetrag von T€ 1, der insoweit dazu führt, dass im Jahr 1 ein Netto-Anlagevermögen von T€ 49 ausgewiesen wird.

Bei der Brutto-Darstellung, wie sie sich im Jahresabschluss darstellt, wird ein Betrag von T€ 100 aktiviert und über eine Nutzungsdauer von 50 Jahren abgeschrieben, so dass sich Abschreibungsgegenwerte von T€ 2 jährlich ergeben und der Restbuchwert bei T€ 98 steht.

Ebenso werden handelsbilanziell die Beiträge entsprechend dem zu finanzierenden Anlagegut aufgelöst. Bei einem Ausgangsbetrag von T€ 50 beläuft sich der Auflösungsbetrag auf T€ 1 mit der Folge eines Endbestands von T€ 49. Würde man den Restbuchwert des Anlageguts und den Restbetrag der Beiträge saldieren, ergäbe sich der schon bei der Netto-Darstellung ausgewiesene Wert von T€ 49.

zu 4. Verzinsung der Gebührenrückstellung

Der gesetzlich in § 6 Abs. 2 S. 3 KAG NRW vorgeschriebene Ausgleich von Kostenüberdeckungen und -unterdeckungen über 3 Jahre nach Ablauf der Kalkulationsperiode führt handelsbilanziell im Fall einer Kostenüberdeckung zu einer Rückstellungsbildung, die im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2007 als „Rückstellungen nach Gebührenrecht“ unter dem Posten D. 1. auf der Passivseite ausgewiesen ist.

Nach der herrschenden Meinung in der Kommentierung ist allerdings eine Verzinsung zugunsten der Gebührenzahler vom Landesgesetzgeber nicht vorgesehen worden. Ebenso wenig wurde eine Vorgabe erteilt, wie der Ausgleich betragsmäßig in den drei Jahren zu erfolgen hat. Insoweit besteht ein so genanntes „Ausgleichsermessen“.

Wir hoffen, Ihnen für die Beratung der vorgenannten Fragen im Haupt- und Finanzausschuss am 11. Dezember 2008 eine ausreichende Erläuterung vorgelegt zu haben und stehen in der Sitzung für weitere Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Cebulla
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

- nach Diktat verreist -